



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

11. Sep. 2014

Regierungspräsidium Stuttgart * Postfach 80 07 09 * 70507 Stuttgart

Stadt Schwäbisch Gmünd

Postfach 19 60

73509 Schwäbisch Gmünd

Landratsamt
Schwäbisch Gmünd 2014

Stadt Schwäbisch Gmünd

Eingang: 09. SEP. 2014

Tiefbau-, Grün- und Friedhofsamt
Stadtentwässerung

RV
BLR

U	B	Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd									
F	R										
K	S	05. SEP. 2014									
		1		2		3		4		5	
10	150	153	158	159	41	61	88	20	40		
13	151	154	157	16	41.3	62	63	30	41.4		
14	152	155	158	81	41.5	65			50		

Stuttgart 01.09.2014

Name Michael Maronn

Durchwahl 0711 904 - 14209

Aktenzeichen: 42.0430.6-14/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung) Umweltverbund

I. 20

II. LGS GmbH zur weiteren Bearbeitung

Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

B+R - Anlage Bahnhof Südseite in Schwäbisch Gmünd

Ihr Antrag vom 06.09.2013

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

1. Bewilligung

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010, GBl. 2010, Nr. 22, S. 1062 ff. sowie der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen (RL-Radinfrastruktur) vom 01.06.2012 und unter Zugrundelegung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV-EntflechtG) vom 8.12.2010 (Az.: 6-3932/223 u. 7-3894.0/95 (UVM) - Az.: 2-3894/35 (FM)), GBl. 2010, Nr. 13, S. 568 eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1	Bewilligungszeitraum: Haushaltsjahr 2014	
1.2	Betrag:	100.000,00 €
	in Worten: einhunderttausend Euro	
1.3	Maßnahme (genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks) siehe oben	
1.4	Finanzierungsart und Form der Zuwendung	
	Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.	
1.5	Die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit Schreiben vom 29.08.2014 ermittelt und festgestellt auf	0,00 €
	Zuwendung	100.000,00 €
1.6	Verhältnis der zuwendungsfähigen Kosten zu den Gesamtkosten	0 v.H.

2. Auszahlung

- 2.1 Der Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Erklärung nach Ziffer 2.2 vorliegt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.
- Mit dem ersten Mittelabruf ist zu erklären, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, sofern nicht bereits auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wurde.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Auftragsvergabe (Baubeginn) erfolgt ist.
- 2.3 Die Auszahlung bis maximal 80 % des bewilligten Zuschusses erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-K entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Der Zuschuss ist bis spätestens **01.11.2014** unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 6 der VwV-EntflechtG, der in 3-facher Fertigung vorzulegen ist, abrufbar.

3. Nebenbestimmungen

Die beigefügte ANBest-K ist Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 3.1 Der Nachweis der Verwendung ist nach Nr. 14 VwV-EntflechtG zu erbringen. Unter die zuwendungsfähigen Kosten fällt nicht die Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG gegeben ist.
- 3.2 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.
- 3.4 Sofern der bewilligte Zuschuss im Haushaltsjahr 2014 nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist dies bis spätestens **01.10.2014** mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid kann insoweit widerrufen werden.

4. Sonstiges

Wird der Nachweis über Einzelbeträge der Ausgaben durch einen Auszug aus dem Sachbuch erbracht, so muss der Sachbuchauszug die nach § 27 Abs. 3 GemKVO und Nr. 7.6 Satz 2 der ANBest-K vorgeschriebenen Angaben enthalten. Sachbuchauszüge, in denen die notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, werden zur Ergänzung zurückgegeben.

5. Gültigkeitsdauer

Dieser Bescheid wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 hinsichtlich des nicht in Anspruch genommenen Betrags gegenstandslos.

6. Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.


Michaela Maronn



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur
Projektförderung
an kommunale Körperschaften (ANBest-K)**

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

**1 Anforderung und Verwendung der
Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zu Grunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichung fachlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms führt.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Abweichend von Nummer 1.4 gilt bei Hochbaumaßnahmen, dass von der Zuwendung
 - 1.5.1. 20 vom Hundert nach Vergabe des Rohbaufauftrags
 - 1.5.2 30 vom Hundert nach Vorlage der baurechtlichen Abnahmebescheinigung für den Rohbau
 - 1.5.3 40 vom Hundert nach Vorlage der baurechtlichen Schlussabnahmebescheinigung und

1.5.4 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises
angefordert werden können;

1.6 Teilbeträge von weniger als 10 000 Euro werden nicht ausbezahlt.

1.7 Zuwendungen von nicht mehr als 25 000 Euro werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

**2 Nachträgliche Verminderung der
zuwendungsfähigen Ausgaben
oder Veränderung der Deckungsmittel**

- 2.1 Wenn nach der Bewilligung
 - sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
 - sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
 - neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar

2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vorphundertatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vorphundertatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.

2.2 Wenn in den Fällen der Nr. 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung

2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;

- 2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.
- 2.4 Die Nm. 2.1 und 2.3 gelten nur, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 2 500 Euro beträgt; bei Vollfinanzierung gelten sie uneingeschränkt.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks sind die nach dem Gemeindefinanzierungsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn die Zuwendung 25 000 Euro übersteigt, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 der VOL/A bzw. den Abschnitt 2 der VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 4 Zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände**
- Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nr. 2),
- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
- 5.1.5 Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen mit einer Rechnungslegung gemäß Nr. 6.2 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ihm vom Zuwendungsgeber ggf. benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 6 Rechnungslegung bei Baumaßnahmen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss durch eine Baurechnung (vgl. Nr. 6.2) Rechnung legen. Besteht die Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
- 6.2.1 dem Sachbuch (§ 28 Gemeindekassenverordnung - GemKVO) oder dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); eine gesonderte Buchführung ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;
- 6.2.2 den Rechnungsbelegen,
- 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

- 6.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.
- 6.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich:
- 6.3.1 bei Festbetragsfinanzierung,
- 6.3.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen oder Richtwerten,
- 6.3.3 wenn der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplans nicht unterschreiten wird, oder
- 6.3.4 wenn die für die Baumaßnahme von Bund und Ländern bewilligten Zuwendungen zusammen 500 000 Euro nicht übersteigen.
- 7 Verwendungsnachweis**
- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Ggf. ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers beizufügen.
- 7.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 7.4.1 Soweit baufachtechnische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4.2 Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.3 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 7.5 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- 7.6 Bei Baumaßnahmen ist als zahlenmäßiger Nachweis eine den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechend summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Berechnung entsprechend Nr. 6.2.8 beizufügen. In der summarischen Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vgl. auch Nr. 1.2) gegenüberzustellen.
- 7.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weitergeben, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) aufbewahren und ihm gegenüber Verwendungsnachweise mit Belegen und Verträgen entsprechend den ANBest-P erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

- | | |
|--|--|
| <p>8 Prüfung der Verwendung</p> <p>8.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 7.7 sind diese Rechte auch den Dritten gegenüber auszubedingen.</p> <p>8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).</p> <p>9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung</p> <p>9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.</p> <p>9.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.</p> <p>9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger</p> <p>9.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nr. 5.1.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder</p> <p>9.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p>9.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nr. 2).</p> <p>9.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. auch § 49 a LVwVfG).</p> | <p>9.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nr. 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (vgl. auch § 49a LVwVfG und Nr. 9.5).</p> <p>10 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung</p> <p>10.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.</p> <p>10.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.</p> |
|--|--|